

INFORMATION

für Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist der Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien auch ohne Abschluss eines Einspeisevertrages mit dem Anlagenbetreiber abzunehmen und zu vergüten. Die der Abnahme und Vergütung des eingespeisten Stroms zugrunde liegenden technischen und wirtschaftlichen Grundlagen sind zur Information des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers nachfolgend aufgeführt.

**Anlagen-
anschrift:** Straße
PLZ, Ort

**Rechnungs-/
Vergütungs-
anschrift:** Name
Straße
PLZ, Ort

**Anlagen-
betreiber:** Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon

**Bankver-
bindung:** Kreditinstitut
Bankleitzahl
Kontonummer

Anlagenbeschreibung

Energieart	Anzahl	Hersteller	Summen- leistung kW	Einspeiseart	Betriebsart	Rück- lieferung
Übergabepunkt				Inbetriebnahmedatum	Max. Einspeisekapazität am Übergabepunkt kVA	
Anlagenschlüssel E						

Messung

Messebene	Zählertyp	Zählernummer	Zählpunktbezeichnung
Eigentümer	Geeicht bis	Ablesung durch	Anbringungsort

Dienstleistungen des Netzbetreibers

	Ja		Nein		Preise (bei Erbringung der Leistung durch den Netzbetreiber)	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ohne USt.	mit USt
Messung und Messstellenbetrieb:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€/a	€/a

Der Preis ändert sich zu dem Zeitpunkt und um den gleichen prozentualen Betrag, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt „[Netznutzung](#)“ genannte [Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung](#) ändert.

Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt durch den Netzbetreiber unentgeltlich.

WICHTIGE HINWEISE:

- Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Erzeugungsanlagen sind den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers, sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchzuführen.
- Änderungen an den Erzeugungsanlagen sind, soweit Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers nicht auszuschließen sind, vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Hierzu gehören beispielsweise die Änderung der installierten Leistung oder die Auswechslung von Schutzeinrichtungen.
- Die Messeinrichtung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst am letzten Tag des Jahres, abgelesen werden. Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Messergebnisse müssen dem Netzbetreiber in einem einheitlichen elektronischen Format entsprechend § 12 Messzugangsverordnung übermittelt werden
- Nach Ablauf eines Kalenderjahres müssen dem Netzbetreiber gemäß § 46 EEG die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten **bis zum 28. Februar** zur Verfügung gestellt werden.
- Die Vergütung des eingespeisten Stroms kann nur erfolgen, wenn
 - die Messung entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen erfolgt,
 - die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung eingehalten werden,
 - der Nachweis erbracht wird, dass der eingespeiste Strom in den Anwendungsbereich des EEG fällt,
 - Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung gemäß § 6 EEG ausgestattet sind.
 - PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW bis 100 kW sind mit Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW können die Einspeiser wählen, ob sie ihre Anlage ebenfalls mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausstatten oder ob sie die maximale Wirkleistungseinspeisung Ihrer Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.
- Zusätzlich sind für die Abwicklung der Einspeisung die folgenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften maßgebend:
 - Netzanschlussregel DIN VDE AR 4105 „Erzeugungsanlagen am **Niederspannungsnetz**“
 - Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
 - Die Umsetzungshilfe zum EEG (www.bdew.de)Die mit gekennzeichneten Unterlagen wurden dem Anlagenbetreiber ausgehändigt.

Die Nichtbeachtung dieser Regeln kann zum Verlust des Anspruchs auf die Vergütung nach dem EEG führen!

Weitere Informationen:

- Nicht in den Anwendungsbereich des EEG fallender eingespeister Strom kann **nicht** vergütet werden.
- Zur Deckung des Strombedarfs des Anlagenbetreibers müssen die hierfür notwendigen Verträge geschlossen werden.
- Kann der in der Anlage erzeugte Strom nicht oder nicht vollständig in das Netz des Netzbetreibers einspeisen, weil dieses wegen Störungen oder Reparaturen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht, so können hieraus keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- Die im Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- Dem Netzbetreiber liegen folgende Unterlagen zur Erzeugungsanlage vor:
 - Schemaplan mit Eigentumsgrenzen und Übergabepunkt zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber
 - Inbetriebsetzungsprotokolle der Einzelanlagen
 - Datenblätter und Anbringungsort der Stromerzeugungsanlagen
 - Erklärung zur Umsatzsteuer
 - Kopie der Meldung an die Bundesnetzagentur bei Solaranlagen gemäß §§ 32 und 33 EEG
 - Vorlage der Bescheinigung über den Antragseingang bei flüssiger Biomasse (§ 64 Abs. 4 BioSt-NachV)

Bemerkungen:

**Dieses Merkblatt, einschließlich der oben gekennzeichneten Unterlagen, wurde dem Anlagenbetreiber am
übergeben. Der Anlagenbetreiber ist mit dem Inhalt einverstanden.**

.....
Netzbetreiber

.....
Anlagenbetreiber